

Lizentiatsordnung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster

I. Bewerbung

§ 1

(1) Wer sich um den Grad eines Lizienten der Theologie bewerben will, hat nach Beendigung seines Lizentiatsstudiengangs an den Prüfungsausschuß der Philosophisch-Theologischen Hochschule ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Lizentiatsprüfung zu richten. In dem Gesuch ist anzugeben, ob der Bewerbung eine solche an einer anderen theologischen Fakultät (Fachbereich) vorausgegangen ist.

(2) Voraussetzung für die Bewerbung ist, daß der Bewerber* ein ordnungsgemäßes Studium der Katholischen Theologie (Diplom, gleichwertige kirchliche Abschlußprüfung, Bakkalaureat oder Lehramtsstudium der Katholischen Religionslehre Sek II, Sek II/I mit besonders qualifiziertem Abschluß und entsprechender Ergänzungsprüfungen, die die Anforderungen der Diplomprüfung erfüllen) mit der Note "befriedigend" und besser abgeschlossen hat.

Darüberhinaus hat er ein weiterführendes, viersemestriges Studium der Katholischen Theologie nachzuweisen. Von diesen vier Semestern sind mindestens zwei an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster zu studieren. Dieses weiterführende Studium soll, entsprechend "Sapientia Christiana", Art. 72b, bzw. Ordinationes, Art. 51, Nr. 2, den Bewerber zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten befähigen und ihm zu einer Spezialisierung in einem theologischen Fach verhelfen. Der Betreuer seiner Lizentiatsarbeit (s. § 3 Abs. 1) hat ihm bei der Planung und Durchführung seines Spezialstudiums zu helfen.

(3) Das viersemestriges Studium umfaßt insgesamt mindestens fünfzig Semesterwochenstunden. Zu studieren sind die Fächergruppen:

- a) Biblische Theologie (Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments),
- b) Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte, Mittlere und Neuere Kirchengeschichte),
- c) Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, christliche Sozialwissenschaften) und
- d) Praktische Theologie (Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft, Religionspädagogik/Katechetik, Homiletik, Theologie der Spiritualität).

Der Bewerber muß aus den vier Fächergruppen eine als Schwerpunkt auswählen. Bei der Fächergruppe Praktische Theologie wird, dem besonderen Charakter der Hochschule entsprechend, der Schwerpunkt "Theologie der Spiritualität" empfohlen. Hier hat der Bewerber auch fachbezogene Studien der Philosophie, der Religionswissenschaft und der Religionspsychologie nachzuweisen.

(4) Während des Studiums sind acht studienbegleitende Leistungsnachweise zu erbringen. Drei davon sind als qualifizierte Leistungsnachweise in Hauptseminaren zu erbringen. Die übrigen können durch schriftliche Arbeiten oder Einzelexamina zu Vorlesungen erbracht werden. Ihr Umfang muß dem Stoff einer wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassenden Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Seminar) entsprechen. Zwei dieser Leistungsnachweise sind aus Fächern außerhalb der vom Bewerber genannten Schwerpunktfächergruppe zu erbringen.

(5) Folgende Fremdsprachenkenntnisse werden verlangt: Lateinisch, Griechisch und Hebräisch. Diese sind nachzuweisen durch Vorlage entsprechender Zeugnisse über das Latinum, Graecum und Hebraicum

* Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Lizentiatsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

bzw. durch Bescheinigung anerkannter Lehrgänge oder Sprachkurse. Außerdem hat der Lizentiand Kenntnisse jener modernen Sprachen mitzubringen, die er für die Bearbeitung seiner Lizentiatsarbeit braucht.

§ 2

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- (1) eine theologische Abhandlung im Umfang von 100-200 Seiten in dreifacher Ausfertigung, die die Fähigkeit des Verfassers dartun muß, selbständig wissenschaftlich forschend zu arbeiten.
- (2) ein tabellarischer Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsganges,
- (3) die Nachweise über die Erfüllung der in § 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, wobei Kandidaten mit einem Lehramtsstudium für den Nachweis über die Ablegung der jeweils vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen die entsprechenden Bestätigungen der Hochschule beizubringen haben.
- (4) eine Angabe der Disziplinen und Stoffgebiete für die Lizentiatsprüfungen,
- (5) ein vom zuständigen kirchlichen Ordinarius (bei Ordensleuten vom zuständigen Ordensoberen) für die Bewerbung um den Lizentiatsgrad ausgestelltes Einverständnis. Laien haben das Zeugnis einer kirchlichen Person beizubringen.

II. Annahme der Abhandlung

§ 3

- (1) Das Thema der Lizentiatsarbeit ist vom Bewerber im Einverständnis mit dem von ihm gewählten Betreuer, der zugleich Vertreter des Faches sein muß, dem das Thema der Arbeit entnommen ist, und dem Prüfungsausschuß der Hochschule zu vereinbaren.
- (2) Die Fächergruppe, der das Thema der Arbeit entnommen ist, ist zugleich der Schwerpunkt des Lizentiatsstudiums.
- (3) Die Lizentiatsarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; Ausnahmen sind mit dem Betreuer und dem Prüfungsausschuß zu vereinbaren, der die schriftliche Einwilligung dazu erteilt.
- (4) Die bei der Erstellung der Lizentiatsarbeit benutzte Literatur ist vollständig in einem Literaturverzeichnis aufzuführen; die Lizentiatsarbeit muß auch mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein.
- (5) Der Bewerber hat in einer Erklärung am Ende der Abhandlung eidesstattlich zu versichern, daß er die Abhandlung selbständig erarbeitet und die verwendeten Hilfsmittel angegeben hat.
- (6) Die Abhandlung darf nicht schon im Rahmen einer anderen akademischen Prüfung vorgelegen haben.
- (7) Die Lizentiatsarbeit wird vom Betreuer als Erstgutachter und von einem Zweitgutachter, den der Prüfungsausschuß bestimmt, innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Einreichung - die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet - schriftlich beurteilt und mit einer Note versehen. Weichen die Noten der beiden Gutachter voneinander ab, legt der Prüfungsausschuß die Note fest. Sollten in einem solchen Fall die beiden Gutachter nicht dem Prüfungsausschuß angehören, werden sie als für diesen Fall stimmberechtigte Prüfungsausschußmitglieder hinzugezogen. Der studentische Vertreter im Prüfungsausschuß ist bei der Festlegung der Note nicht stimmberechtigt.
- (8) Der Bewerber hat das Recht, die Gutachten einzusehen; er kann schriftlich zu ihnen Stellung nehmen.
- (9) Die Benotung ist dem Bewerber mitzuteilen.

(10) Ist die Endnote nicht mindestens ausreichend (=4,0), kann die Arbeit, falls der Bewerber es wünscht, einmal zur Verbesserung innerhalb eines Jahres bzw. einer vom Prüfungsausschuß festzulegenden Frist zurückgegeben werden.

(11) Nach Abschluß des Lizentiatsverfahrens verbleibt ein Exemplar der Lizentiatsarbeit im Archiv der Hochschule.

III. Prüfung

§ 4

(1) Die Prüfung muß innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung der Benotung der Abhandlung abgelegt werden.

(2) Der Kandidat hat drei mündliche Prüfungen abzulegen: eine mündliche Prüfung in dem Fach, in dem die Abhandlung angefertigt wurde, zwei Prüfungen in zwei weiteren Fächern. Eines der zwei weiteren Fächer darf nicht zu der Fächergruppe gehören, in der die Lizentiatsarbeit angefertigt worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt für jede Prüfung einen Prüfer und einen Beisitzer. Der Kandidat kann für die Fächer, die von mehreren Dozenten vertreten werden, einen Vorschlag für die Auswahl der Prüfer machen.

(4) Die mündliche Prüfung in dem Fach, in dem die Abhandlung angefertigt ist, dauert 30 Minuten. Die Prüfungszeit der mündlichen Prüfungen in den beiden anderen Fächern beträgt 15 Minuten.

(5) Die Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen abzulegen.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.

(7) Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, in die Protokolle der mündlichen Prüfungen Einblick zu nehmen.

IV. Abbruch, Wiederholung der Prüfungen

§ 5

(1) Bei Rücktritt oder Versäumnis des Kandidaten gilt:

1. Tritt der Lizentiand nach Vorliegen beider Gutachten über die Lizentiatsarbeit ohne triftige Gründe vom Verfahren zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erscheint der Kandidat ohne triftige Gründe nicht zum Termin der vorgeschriebenen Prüfungen, gelten diese als nicht bestanden.

2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termins geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Lizentianden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

3. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe für den Rücktritt an, ist das Prüfungsverfahren ohne rechtliche Folgen für den Kandidaten beendet.

4. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe für das Nichterscheinen zu den Terminen der einzelnen Prüfungen an, werden für diese neue Termine festgelegt.

5. Die entsprechenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Lizentianden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Für Wiederholungen nicht bestandener mündlicher Prüfungen gilt:

1. Die mündlichen Prüfungen sind insgesamt nicht bestanden, wenn in mehr als einem Fach die Leistungen nicht genügen. Einmalige Wiederholung der Prüfung ist zulässig.

2. Ist die mündliche Prüfung nur in einem Fach nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden.

3. Wenn bei einer Wiederholungsprüfung auch nur in einem Fach die Leistungen nicht genügen, sind die mündlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden.
4. Eine etwa notwendige Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines halben Jahres erfolgen. Der Prüfungsausschuß kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten verlängern.

§ 6

- (1) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ergehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Rektor der Hochschule einzulegen.

V. Graduierung

§ 7

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelnoten, die wie folgt gewichtet werden: Noten der Leistungsnachweise jeweils einfach, der mündlichen Prüfungen jeweils zweifach, die Note der Abhandlung sechsfach.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten folgende Noten:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht; |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Es können auch Zwischennoten (bspw. 1,3; 1,7; 2,3 u. s. w.) gegeben werden.

- (3) Das Gesamtprädikat der Lizentiatsprüfung lautet bei einem Durchschnitt
- | | | |
|------------------|-----------------|----------------------|
| von 1,00 - 1,50: | summa cum laude | (sehr gut); |
| von 1,51 - 2,50: | magna cum laude | (gut); |
| von 2,51 - 3,50: | cum laude | (befriedigend); |
| von 3,51 - 4,00: | rite | (ausreichend); |
| über 4,00: | insufficienter | (nicht ausreichend). |

Bei der Errechnung der Gesamtnote werden zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt.

- (4) Nach dem Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten vom Rektor ein Prüfungszeugnis ausgehändigt; es enthält den Titel der Lizentiatsarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Generalmoderator und Rektor der Hochschule unterzeichnet.

§ 8

- (1) Die Verleihung des Grades eines Lizienten der Theologie geschieht in der Regel durch die Überreichung der Urkunde seitens des Rektors.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann die Urkunde zugesandt werden.

§ 9

Zu einer Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit bedarf es der Genehmigung des Hochschulrates.

VI. Entziehung des Lizentiatsgrades

§ 10

Der Lizentiatsgrad kann entzogen werden,

- (1) wenn der Betreffende ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- (2) wenn sich sein Träger als der Führung eines akademischen Grades unwürdig erweist. Hierbei sind die bestehenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen maßgebend.
- (3) Der Betreffende ist von der Absicht, ihm den Lizentiatsgrad zu entziehen, in Kenntnis zu setzen und anzuhören.
- (4) Bei einem rechtsgültigen Entzug des Lizentiatsgrades ist der Betreffende zur Rückgabe seiner Lizentiatsurkunde verpflichtet.

VII. Inkrafttreten

§ 11

Diese Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 21. Juni 1997 in Kraft.

Verabschiedet vom Hochschulrat am 4. Juni 1997.

Münster, den 4. Juni 1997

P. Richard Dutkowiak OFMCap
Generalmoderator

Prof. Dr. Franz-Josef Bäumer
Rektor

**Zum Spezialisierungsgebiet "Theologie der Spiritualität"
im Rahmen der Lizentiatsordnung
der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster**

Das Aufbaustudium erstreckt sich über vier Semester und umfaßt 50 Semesterwochenstunden. Davon sind **40 Semesterwochenstunden** über **Pflichtveranstaltungen** zu absolvieren (eine Übersicht bietet der Studienverlaufsplan).

Die übrigen **10 Semesterwochenstunden** können aus den vier Fachgebieten der Theologie **frei gewählt** werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Teil der Wahl- und Pflichtveranstaltungen über Veranstaltungsangebote des Instituts für Spiritualität und des Pastorseminars der Hochschule abzudecken. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuß in Absprache mit den jeweiligen Leitern der Institute.

Studienverlaufsplan der Pflichtveranstaltungen

Semester Fachgruppe/ Fach	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Theologie der Spiritualität	Einführung "Theologie der Spiritualität": Themen, Begriffe (2)	Hermeneutik (2)	Dimensionen geistlichen Lebens: Gebet und Meditation, Mystik-Kontemplation, Mystik-Politik, geistliches Leben als Weggeschehen (2)	Zur Unterscheidung der Geister (2)
Philosophie	Philosophische Grundlagen einer Theologie der Mystik (2)			
Kirchengeschichte^o	Spiritualitätsgeschichte Altertum (2)	Spiritualitätsgeschichte Mittelalter (2)	Spiritualitätsgeschichte Neuzeit (2)	Spiritualitätsgeschichte Gegenwart (2)
Religionswissenschaft	Mystik in den Weltreligionen: Judentum und Islam (2)	Mystik in den Weltreligionen: Hinduismus und Buddhismus (2)		
Biblische Theologie	Spiritualität des AT: Erfahrung Gottes, Berufung und Sendung, Weisheit (2)	Spiritualität des NT: Wirken des Hl. Geistes, Spiritualität nach Paulus (2)		
Systematische Theologie			Gotteserkenntnis und Gotteserfahrung (2)	Theologie des Gebets (2)
Religionspsychologie		Psychologie der religiösen Erfahrung: Menschliche Reifung und Spiritualität (2)	Geistliches Leben und psychische Gesundheit/Religiöse Neurosen (2)	
Praktische Theologie		Liturgische Spiritualität: Riten/Symbole, Eucharistie, Stundengebet (2)	Mystagogische Seelsorge (2)	Geistliche Begleitung (2)

^oIn dieser Fächergruppe sind 6 SWS zu studieren.

Ergänzungen zur Lizentiatsordnung

Ergänzung zu § 1 Abs.2

Bewerber mit dem Magisterabschluß werden zum Lizentiatsstudium zugelassen, wenn sie Katholische Theologie in ihrem Magisterstudiengang als Hauptfach hatten und Studiengang und Studienordnung gemäß den Vorschlägen der Deutschen Bischöfe "Zur Katholischen Theologie im Magisterstudiengang" vom 22. September 1986 geregelt sind.

Bewerber, die einen solchen Studiengang und Studienabschluß zur Voraussetzung haben, können an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster das Lizentiatsstudium aufnehmen und den Grad des Lic. theol. nach den Regeln erwerben, die für diejenigen gelten, die das erste Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien bzw. die Sekundarstufe II oder Sekundarstufe II/I abgelegt haben.

(Beschuß des Hochschulrats vom 03.02.2000)

Ergänzung zu § 3 Abs. 1 und 2

Ist der Schwerpunkt das Studium der Theologie der Spiritualität gemäß dem Curriculum dieser Lizentiatsordnung, kann jeder an diesem Curriculum beteiligte Dozierende zum Betreuer der Lizentiatsarbeit gewählt werden unter der Voraussetzung, daß ein für die Theologie der Spiritualität relevantes Thema nach Rücksprache mit einem der Fachvertreter der Theologie der Spiritualität vereinbart wird.

(Beschuß des Hochschulrats vom 03.02.2000)

Regelung zu § 3.7 (Festlegung der Note der Lizentiatsarbeit): (a) Die Endnote wird gemäß LizO § 7.2 festgelegt. (b) Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachten; wenn dieses keine erlaubte Note im Sinne von (a) ergibt, wird in Richtung der Note des Erstgutachters gerundet. (c) Ist allerdings die Differenz der Noten der beiden Gutachten größer als eine ganze Note, dann setzt der Prüfungsausschuss die Note unter Beteiligung der beiden Gutachter fest. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, holt der Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten ein.

(Beschl. vom Hochschulrat am 08.12.2003)

Merkblatt zur Lizentiatsordnung der PTH Münster

1. Maßgeblich ist die Lizentiatsordnung mit den Angaben über den Studienverlauf (s. Studienverlaufsplan der Pflichtveranstaltungen) und die für die Zulassung zu erfüllenden Bedingungen (bes. §§ 1-3)
2. Das **Thema der Lizentiatsarbeit** ist **zeitig dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen** (s. § 3.1) mit Vorschlag für die beiden Gutachter. Jeder am Curriculum beteiligte Dozierende kann zum Betreuer der Lizentiatsarbeit gewählt werden unter der Voraussetzung, dass ein für die Theologie der Spiritualität relevantes Thema nach Rücksprache mit einem der Fachvertreter der Theologie der Spiritualität vereinbart wird. Für die Abfassung der Arbeit besteht keine Frist.
3. Für die Bewerbung zur Zulassung ist das „**Formblatt zur Zulassung** zur Lizentiatsprüfung an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Münster“ auszufüllen und mit den dort aufgeführten Nachweisen (sie entsprechen § 2 der Lizentiatsordnung) einzureichen.
4. Für die Einreichung der Bewerbung sind die **Termine der Prüfungsausschusssitzungen einzuhalten**; diese Termine sind am „Schwarzen Brett“ ausgehängt. Sollte die Lizentiatsarbeit noch nicht fertiggestellt sein, genügt eine Versicherung, dass sie kurzfristig nachgereicht wird; der Prüfungsausschuss spricht dann – vorausgesetzt, die übrigen Bedingungen sind erfüllt – die Zulassung zu den Abschlussprüfungen unter dem Vorbehalt aus, dass die Arbeit rechtzeitig eingereicht und mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. (Bitte vier gebundene Exemplare im Sekretariat abgeben; der Abgabetermin wird durch den Eingangsstempel dokumentiert.) Zu berücksichtigen ist fernerhin, dass beide Gutachter ausreichend Zeit für eine (zumindest vorläufige) Bewertung der Arbeit haben, da sonst die Abschlussprüfungen nicht stattfinden können.
5. Zur Lizentiatsarbeit siehe § 3, zu den Abschlussprüfungen § 4 der Lizentiatsordnung.
6. In Zweifelsfällen bitte die Studienberatung nutzen!

Akte

N.N.

geboren am: in:
Abitur am: in:
Diplom am: in:

Matrikel:

Nationalität:

Weiterführendes Studium:

Davon anerkannt:

Studium an der Hochschule:

Immatrikulation:

Exmatrikulation:

Status:

Latein:

Griechisch:

Hebräisch:

1. Leistungsnachweise: (unbenotet)

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

2. Seminare: Note:

- 1.
- 2.
- 3.

3. Lizentiatsarbeit:

Thema:

1. Gutachter: Note:

2. Gutachter: Note:

Datum der Anmeldung:

Datum der Abgabe:

Gesamtnote:

4. Abschlußprüfungen: Note:

1. Fach: Theol. der Spiritualität

2. Fach:

3. Fach:

Lizentiat:

Datum:

Gesamtnote: